



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.4.2015  
COM(2015) 172 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2015  
vom  
zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen  
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

**zum**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu  
vertretenden Standpunkt  
zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in  
bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten  
(EaSI)**

## ANHANG

### BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2015

vom

#### **zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung<sup>1</sup> wurde mit dem Beschluss Nr. 151/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. Juni 2014<sup>2</sup> in das EWR-Abkommen aufgenommen.
- (2) Die bisher begrenzte Beteiligung Norwegens an diesem Programm sollte auf das Unterprogramm PROGRESS ausgeweitet werden.
- (3) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zu ermöglichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

In Artikel 15 Absatz 8 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte „den EURES-Teil“ durch die Worte „die Unterprogramme PROGRESS und EURES“ ersetzt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft\*.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238.

<sup>2</sup> ABl. L ...

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*